VERSCHMELZUNGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht gemäß § 8 Umwandlungsgesetz der

Nikon AM. AG

Berlin

und der

SLM Solutions Group AG

Lübeck

über die

Verschmelzung der SLM Solutions Group AG als übertragende Gesellschaft auf die Nikon AM. AG als übernehmende Gesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I. Einleitung ... 5

II. Beschreibung der SLM und Nikon AM ... 7

1. SLM ... 7

1.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand ... 7

1.2 Kapital, Aktionäre und Börsenhandel ... 7

1.3 Organe und Vertretung ... 9

1.4 Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung ... 10

1.5 Mitarbeiter, Mitbestimmung ... 12

2. Nikon AM ... 12

2.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand ... 12

2.2 Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) ... 12

2.3 Grundkapital und Aktionärsstruktur ... 13

2.4 Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung ... 13

2.5 Mitarbeiter, Mitbestimmung ... 13

III. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Verschmelzung und des Ausschlusses der Minderheitenaktionäre ... 14

1. Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ... 14

2. Keine Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ... 14

IV. Voraussetzungen und Durchführung der Verschmelzung ... 15

1. Rechtsform und Beteiligungsschwelle, § 68 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 UmwG ... 15

2. Verlangen auf die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs ... 16

3. Gewährleistungserklärung eines inländischen Kreditinstituts ... 16

4. Verschmelzungsprüfung ... 16

5. Zugänglichmachung von Unterlagen und Vorbereitung der Hauptversammlung ... 16

6. Handelsregisteranmeldung ... 18

7. Wirksamwerden, Abwicklung ... 18

V. Auswirkungen der Verschmelzung ... 18

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen ... 18

2. Handelsbilanzielle Folgen der Verschmelzung ... 19

3. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer 19

4. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger 21

5. Ertragsteuerliche und Grunderwerbsteuerliche Auswirkungen 22

5.1 Ertragsteuerliche Auswirkungen der Verschmelzung auf SLM 22

5.2 Ertragsteuerliche Auswirkungen der Verschmelzung auf Nikon AM 22

5.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung 23

VI. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages 23

1. Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungsstichtag (§ 1) 23

2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM (§ 2) 24

3. Besondere Rechte und Vorteile (§ 3) 24

4. Keine Gegenleistung (§ 4) 25

5. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5) 26

6. Stichtagsänderung (§ 6) 26

7. Aufschiebende Bedingung (§ 7) 26

8. Verschiedenes (§ 8) 27

VII. Kosten der Verschmelzung 27

VIII. Aktien- und Börsenhandel 27

IX. Kein Umtauschverhältnis 27

DEFINITIONEN

AktG 5
Betriebsübergang 19
Deutsche Bank 16
Hauptaktionärin 5
Minderheitsaktionäre 5
Nikon AM 5
PKF Fasselt 6
SLM 5
SLM-Aktie 7
SLM-Aktien 7
Übertragungsstichtag 19
UmwG 5
Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out 5
Versorgungszusagen 20

Gemeinsamer Bericht der Nikon AM. AG und der SLM Solutions Group AG

gemäß § 8 Umwandlungsgesetz über die Verschmelzung der SLM Solutions Group AG als übertragender Rechtsträger auf die Nikon AM. AG als übernehmende Rechtsträgerin

I. Einleitung

Die SLM Solutions Group AG ("**SLM**") ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Lübeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL. Hauptaktionärin der SLM ist die Nikon AM. AG ("**Nikon AM**" oder "**Hauptaktionärin**"), eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 240810 B und mit künftigem Sitz in Lübeck und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck.

Nikon AM hält zum Datum der Unterzeichnung des vorliegenden Berichts unmittelbar 28.738.475 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag an SLM. Dies entspricht bei einem Grundkapital der SLM in Höhe von EUR 31.107.819,00, welches in 31.107.819 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilt ist, einem prozentualen Anteil am Grundkapital der SLM in Höhe von rund 92,38 %. Nikon AM gehören somit mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der SLM; sie ist damit Hauptaktionärin i. S. v. § 62 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz ("**UmwG**").

Nikon AM möchte ein Verfahren zur Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM ("**Minderheitsaktionäre**") auf die Nikon AM in deren Eigenschaft als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der SLM auf die Nikon AM durch Aufnahme (sog. Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-out) („**Verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out**") durchführen und zu diesem Zweck innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Verschmelzungsvertrags zwischen SLM und Nikon AM die Hauptversammlung der SLM über die Übertragung der übrigen Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf die Nikon AM gegen Übertragung einer angemessenen Barabfindung Beschluss fassen lassen.

Dies setzt neben der Beteiligung durch die übernehmende Aktiengesellschaft (hier: Nikon AM) in Höhe von mindestens neun Zehnteln des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft (hier: SLM) voraus, dass die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz ("**AktG**") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die übernehmende Aktiengesellschaft gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung fasst. Der Verschmelzungsvertrag bedarf gemäß § 62 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 UmwG keiner Zustimmung der Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft, wenn der Übertragungsbeschluss mit dem Vermerk in das Handelsregister eingetragen wird, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Es ist vorgesehen, dass die ordentliche

Hauptversammlung der SLM am 13. Juli 2023 über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre auf die Hauptaktionärin beschließt.

Nikon AM und SLM haben am 31. Mai 2023 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags aufgestellt. Der diesem Bericht als **Anlage** beigefügte Verschmelzungsvertragsentwurf enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung die Minderheitenaktionäre ausgeschlossen werden sollen.

Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre auf Nikon AM als Hauptaktionärin wirksam wird. Dies wird durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrages sichergestellt. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Nikon AM als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Nikon AM wirksam. Da Nikon AM folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SLM sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an Nikon AM an die Anteilsinhaber der SLM als übertragender Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung der Nikon AM zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Entsprechend entfallen in diesem Bericht auch die Erläuterung und Begründung eines Umtauschverhältnisses der Anteile oder die Angaben über die Mitgliedschaft bei Nikon AM (§ 8 Abs. 1 Satz 1 UmwG) sowie die Vorgabe, im Verschmelzungsbericht auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger hinzuweisen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

Nach herrschender Auffassung, die die Vorstände der SLM und Nikon AM teilen, ist die Erstattung eines Verschmelzungsberichts nicht erforderlich, sofern im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft (hier: SLM) erfolgt und sich dementsprechend im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung mit der Eintragung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft alle Aktien der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden (§ 8 Abs. 3 UmwG). Da diese Auffassung aber nicht unbestritten ist, haben der Vorstand der SLM und der Nikon AM jeweils beschlossen, dass der vorliegende gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Nikon AM und SLM zur Unterrichtung der Hauptversammlung der SLM höchst vorsorglich erstattet wird. Dieser Verschmelzungsbericht trägt den mit einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out verbundenen Besonderheiten Rechnung.

Ebenfalls höchst vorsorglich wird der nach § 60 i. V. m. § 10 UmwG vom Landgericht Lübeck für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ausgewählte und bestellte sachverständige Prüfer PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Schifferstraße, 47059 Duisburg ("**PKF Fasselt**") einen Prüfungsbericht zur Verschmelzung erstatten.

II. Beschreibung der SLM und Nikon AM

1. SLM

1.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

SLM ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Lübeck, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL. Die Geschäftsanschrift der SLM lautet Estlandring 4, 23560 Lübeck, Deutschland. Das Geschäftsjahr der SLM ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der SLM ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Anlagen, Mustern und Kleinserien für die additive Fertigung und den Prototypenbau sowie zugehörigen Verbrauchsmaterialien und die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen. SLM ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere ist SLM berechtigt, den Unternehmensgegenstand selbst oder ganz oder teilweise durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen zu verwirklichen sowie Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma im In- und Ausland zu errichten. SLM kann Unternehmen, auch wenn sie einen anderen Unternehmensgegenstand haben, gründen, ganz oder teilweise erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmens- sowie Unternehmenskooperations- und Interessengemeinschaftsverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. SLM ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Tochter- oder Beteiligungsunternehmen auszugliedern, und kann ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des vorgenannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

1.2 Kapital, Aktionäre und Börsenhandel

1.2.1 Grundkapital

Das Grundkapital der SLM beträgt derzeit EUR 31.107.819,00 und ist eingeteilt in 31.107.819 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag (nachfolgend jede einzeln eine "**SLM-Aktie**" und zusammen die "**SLM-Aktien**").

Dabei wird in § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung derzeit lediglich ein Grundkapital in Höhe von EUR 25.744.680,00 ausgewiesen, das in 25.744.680 SLM-Aktien eingeteilt ist. Dies reflektiert den Stand des Grundkapitals am 31. Dezember 2022. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 3. April 2023 erhöhte sich das Grundkapital durch Ausgabe von insgesamt 5.363.139 neuen SLM-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2014/2018/2020 zur Bedienung bestimmter Wandlungsrechte in SLM-Aktien, die aus der Wandlung der durch SLM ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen resultierten, um EUR 5.363.139,00 auf EUR 31.107.819,00, ohne dass dies bislang in der Satzung der SLM reflektiert ist. Um das in der Satzung ausgewiesene Grundkapital an das tatsächliche Grundkapital anzupassen, beabsichtigt der Aufsichtsrat der SLM aufgrund des ihm durch § 9 Abs. 2 der Satzung erteilten Rechts zur Änderung der Satzungsfassung, voraussichtlich am oder um den 31. Mai 2023 eine entsprechende Anpassung von § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung zu beschließen und dabei zugleich auch das in § 4 Abs. 6 der Satzung ausgewiesene Bedingte Kapital

2014/2018/2020 entsprechend anzupassen (siehe hierzu auch nachstehend unter 1.2.3). Eine Eintragung dieser rein deklaratorischen Satzungsänderung wird voraussichtlich noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der SLM, d.h. voraussichtlich vor dem 13. Juli 2023, erfolgen.

Sämtliche SLM-Aktien sind voll eingezahlt. Jede SLM-Aktie gewährt eine Stimme.

1.2.2 Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der SLM ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 16. Mai 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der SLM, einmalig oder mehrmals, um bis zu EUR 9.080.690,00 durch Ausgabe von bis zu 9.080.690 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Den SLM-Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen, soweit der Vorstand der SLM nicht berechtigt ist, dieses mit Zustimmung des Aufsichtsrats in den in § 4 Abs. 5 der Satzung der SLM genannten Fällen auszuschließen.

1.2.3 Bedingtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der SLM ist das Grundkapital der SLM um bis zu EUR 7.643.921,00 durch Ausgabe von bis zu 7.643.921 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2014/2018/2020). Ursprünglich war das Grundkapital der SLM um bis zu EUR 9.889.476,00 durch Ausgabe von bis zu 9.889.476 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Im Zeitraum vom 1. Januar bis 3. April 2023 wurde das Bedingte Kapital 2014/2018/2020 zur Ausgabe von insgesamt 5.363.139 neuen Aktien der SLM zur Bedienung bestimmter Wandlungsrechte in SLM-Aktien, die aus der Wandlung der durch SLM ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen resultieren, weiter ausgenutzt. Der Betrag des Bedingten Kapitals 2014/2018/2020 hat sich dadurch auf EUR 3.053.565,00 reduziert, ohne dass dies bislang in § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft reflektiert ist. Auch die aus der Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2014/2018/2020 resultierende Erhöhung des Grundkapitals von EUR 25.744.680,00 auf EUR 31.107.819,00 ist derzeit noch nicht in § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung reflektiert (siehe hierzu vorstehend unter 1.2.1). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigt daher aufgrund des ihm durch § 9 Abs. 2 der Satzung erteilten Rechts zur Änderung der Satzungsfassung, voraussichtlich am oder um den 31. Mai 2023 eine entsprechende Anpassung von § 4 Abs. 1, 2 und 6 der Satzung zu beschließen. Eine Eintragung dieser rein deklaratorischen Satzungsänderung wird voraussichtlich noch vor der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, d.h. voraussichtlich vor dem 13. Juli 2023, erfolgen.

Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an Inhaber oder Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 17. April 2014 unter Tagesordnungspunkt 4.1 bis zum 21. Juni 2018 (einschließlich) (Ermächtigung 2014) oder der Ermächtigung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2018 in der durch Beschluss der

Hauptversammlung vom 16. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 geänderten Fassung bis zum 15. Juni 2025 (einschließlich) (Ermächtigung 2018/2020) von der SLM oder einem in- oder ausländischen Unternehmen, an dem SLM unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist, ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie von den Wandlungs- oder Optionsrechten aus den vorgenannten Schuldverschreibungen tatsächlich Gebrauch gemacht wird oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung der Hauptversammlung der SLM jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis.

1.2.4 Aktionäre

Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts hält Nikon AM rund 92,38 % des Grundkapitals der SLM. Die übrigen rund 7,62 % der SLM-Aktien befinden sich nach Kenntnis der Nikon AM im Streubesitz. SLM hält keine SLM-Aktien als eigene Aktien.

1.2.5 Börsenhandel

Von den insgesamt 31.107.819 Aktien der Gesellschaft sind 25.744.680 SLM-Aktien, die ab dem 1. Januar 2022 gewinnberechtigt sind, unter der ISIN DE000A111338 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus sind 2.316.282 SLM-Aktien, die ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt sind, unter ISIN DE000A30VLG2 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Diese börsenzugelassenen SLM-Aktien können ferner im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutschen Börse AG sowie in Gettex, dem elektronischen Handelssystem der Börse München, und Quotrix, dem elektronischen Handelssystem der Börse Düsseldorf, gehandelt werden. Darüber hinaus fand ein Handel im Freiverkehr an den Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie im Tradegate Exchange und LS Exchange statt.

Daneben bestehen 3.046.857 SLM-Aktien, die ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt sind, die ISIN DE000A289BJ8 tragen und ausschließlich von der Nikon AM gehalten werden, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind.

1.3 Organe und Vertretung

1.3.1 Vorstand

Der Vorstand der SLM besteht nach § 6 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Mitgliedern. Derzeit gehören dem Vorstand der SLM folgende Personen an:

- Sam O'Leary (Vorsitzender),
- Charles Allen Grace und

- Dirk Ackermann.

Gemäß § 8 der Satzung wird SLM durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Dabei kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass all oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt sind. Ferner kann der Aufsichtsrat alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alt. BGB befreien. Von beiden Möglichkeiten hat der Aufsichtsrat in Bezug auf die Vorstandsmitglieder Sam O'Leary und Dirk Ackermann Gebrauch gemacht.

1.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der SLM besteht gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung aus sechs Mitgliedern. Die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der SLM sind:

- Hamid Zarringhalam (Vorsitzender),
- Thomas Schweppe (stellvertretender Vorsitzender),
- Kevin Czinger,
- Masahiro Horie,
- Yuichi Shibazaki und
- Johann Georg Jetter.

1.4 Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung

SLM ist im Bereich der additiven Fertigung, auch als 3D-Druck bekannt, tätig und entwickelt und produziert Anlagen für die additive Fertigung von Metallteilen sowie die dazugehörige Software und bietet Dienstleistungen im Zusammenhang mit der additiven Fertigung an.

SLM hat ihren Fokus auf die industrielle Fertigung von Teilen für Anwendungen in den Bereichen Luft- und Raumfahrt, Automobil, Energie und Gesundheitswesen gelegt sowie ferner auf Forschung und Entwicklung.

SLM hat in verschiedenen Jurisdiktionen Tochtergesellschaften. Die Unternehmensstruktur ist im nachfolgenden Schaubild vereinfacht wiedergegeben:

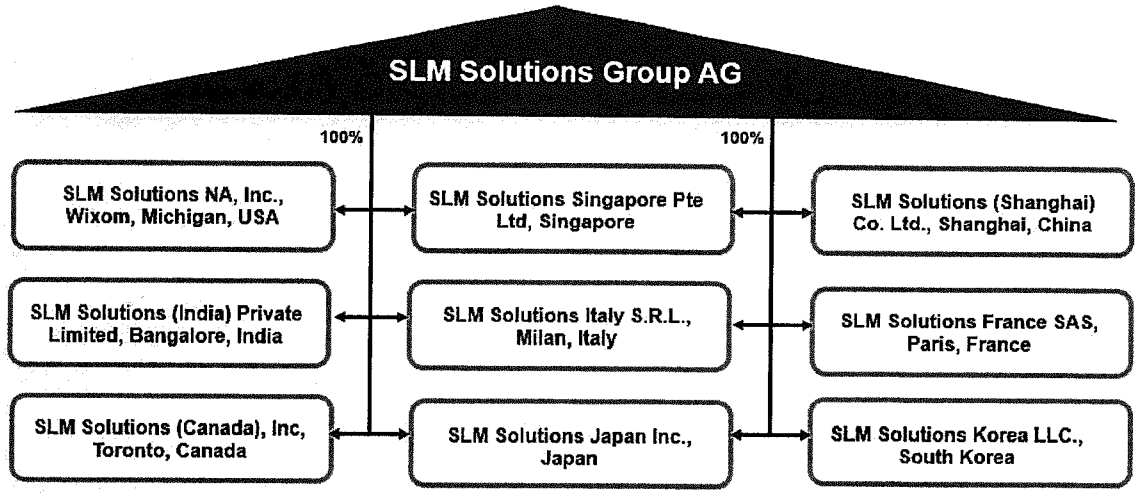

Im Folgenden wird ein Überblick über wichtige Finanzkennzahlen (konsolidiert) für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre gegeben:

		Geschäftsjahr / zum 31. Dezember		
		2020	**2021**	**2022**
Umsatzerlöse	T€	61.759	75.115	105.709
Rohertrag[1]	T€	33.905	46.259	43.920
EBITDA	T€	-14.781	-8.597	-8.505
EBITDA-Marge[2]	%	-24	-11	-7
Bereinigtes EBITDA[3]	T€	-	-8.597	-1.193
Bereinigte EBITDA-Marge[4]	%	-	-11	-1
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-23.394	-16.295	-16.258
Ergebnis vor Steuern (EBT)	T€	-27.855	-21.563	-22.380
Periodenergebnis	T€	-30.252	-20.375	-24.744
Ergebnis je Aktie[5]	€	-1,53	-0,90	-0,96
Bilanzsumme	T€	126.247	149.036	182.311
Eigenkapital	T€	15.768	32.671	64.254
Summe Verbindlichkeiten	T€	101.589	116.366	118.057
Finanzielle Verbindlichkeiten (gesamt)	T€	77.124	80.114	71.374

[1] Die Werte für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 wurden unter Anwendung des Umsatzkostenverfahrens ermittelt; im Geschäftsjahr 2020 unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens.

[2] EBITDA-Marge wird definiert als EBITDA im Verhältnis zu Umsatz.

[3] Das bereinigte EBITDA wird nach Abzug ausgewählter einmaliger und besonderer Faktoren und anderer Berichtigungen ermittelt. Für das Geschäftsjahr 2022 nimmt das bereinigte EBITDA lediglich einmalige Kosten im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Nikon AM. AG an die Aktionäre der SLM aus.

[4] Bereinigte EBITDA-Marge wird definiert als bereinigtes EBITDA im Verhältnis zu Umsatz.

[5] Auf Grundlage von 19.778.953 Aktien zum 31. Dezember 2020, 22.701.725 Aktien zum 31. Dezember 2021 und 25.744.680 Aktien zum 31. Dezember 2022.

1.5 Mitarbeiter, Mitbestimmung

SLM beschäftigt derzeit direkt etwa 490 Arbeitnehmer und gemeinsam mit ihren nachgeordnet verbundenen Unternehmen insgesamt etwa 590 Arbeitnehmer (Stand: 31. März 2023). Der Aufsichtsrat wird von der Hauptversammlung gewählt. Bei SLM besteht ein Betriebsrat.

2. Nikon AM

2.1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

Nikon AM ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 240810 B. Die inländische eingetragene Geschäftsanschrift der Nikon AM lautet derzeit: Robert-Bosch-Straße 11, 63225 Langen (Hessen).

Nikon AM wurde mit notarieller Urkunde am 6. April 2022 als Vorratsgesellschaft gegründet und am 11. April 2022 unter der Firma „ectus 81. AG" in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Seit dem 29. August 2022 (Datum der Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister) firmiert die Gesellschaft unter der Firma Nikon AM. AG.

Am 3. Mai 2023 hat die außerordentliche Hauptversammlung der Nikon AM über eine Satzungsänderung zur Sitzverlegung der Gesellschaft von Berlin nach Lübeck sowie die Änderung der inländischen Geschäftsanschrift der Nikon AM zu Estlandring 4, 23560 Lübeck (identisch mit der eingetragenen inländischen Geschäftsanschrift der SLM) beschlossen. Die Eintragung der Satzungsänderung zur Sitzverlegung der Nikon AM von Berlin nach Lübeck im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck ist noch anhängig.

Der derzeitige Unternehmensgegenstand der Nikon AM ist die Verwaltung eigenen Vermögens und der Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen aller Art im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleistung für Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen für mit dem Unternehmen (d.h. Nikon AM) verbundene Unternehmen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out beabsichtigt Nikon AM den Unternehmensgegenstand an die künftige Tätigkeit des im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out entstehenden Unternehmens anzupassen.

Das Geschäftsjahr der Nikon AM ist das Kalenderjahr.

2.2 Organe (Vorstand und Aufsichtsrat)

Derzeitiges alleiniges Mitglied des Vorstands der Nikon AM ist Kazuhiko Imura. Nach § 4 der Satzung der Nikon AM wird die Gesellschaft, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, durch dieses Vorstandsmitglied allein vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder

bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat der Nikon AM besteht aus drei Mitgliedern, derzeit namentlich Kazuhiko Arai (Vorsitzender), Shugo Takei (stellvertretender Vorsitzender) und Hideaki Fujiwara.

2.3 Grundkapital und Aktionärsstruktur

Das Grundkapital der Nikon AM beträgt derzeit EUR 50.000,00 und ist in 50.000 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Die Gesellschaft ist nicht börsennotiert und die Aktien der Nikon AM sind nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Alleinige Aktionärin der Nikon AM ist die Nikon Corporation, eine Aktiengesellschaft (*kabushiki-gaisha*) nach dem Recht von Japan und mit Sitz in Minatoku, Tokio, Japan, eingetragen im Tokyo Legal Affairs Bureau unter der Nummer 0100-01-008763.

Nikon Corporation ist auf die Herstellung und den Vertrieb von optischen und präzisionsmechanischen Geräten spezialisiert. Die Geschäftstätigkeit erstreckt sich über verschiedene Bereiche, darunter sog. Imaging-Produkte, Präzisionsausrüstung, Gesundheitswesen und Industrielösungen.

2.4 Geschäftstätigkeit und Geschäftsentwicklung

Die Nikon AM ist eine reine Holdinggesellschaft. Sie betreibt kein eigenes operatives Geschäft. Neben ihrer Beteiligung an SLM hält sie aktuell keine weitere Beteiligung an anderen Unternehmen.

Im Folgenden wird ein Überblick über wichtige Finanzkennzahlen des bisher einzigen Geschäftsjahres 2022 der Nikon AM gegeben:

	Geschäftsjahr / zum 31. Dezember 2022
Anlagevermögen	EUR 45.658.439,07
Umlaufvermögen	EUR 584.451.128,08
Summe Eigenkapital	EUR 630.024.876,23
Gezeichnetes Kapital	EUR 50.000,00
Rückstellungen	EUR 13.600,00
Summe Verbindlichkeiten	EUR 71.090,92
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR 13.154,02
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	EUR 57.936,90

2.5 Mitarbeiter, Mitbestimmung

Nikon AM beschäftigt keine Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der Nikon AM wird von der Hauptversammlung und damit dem alleinigen Aktionär Nikon Corporation gewählt. Ein Betriebsrat existiert nicht.

III. Wirtschaftliche Erläuterung und Begründung der Verschmelzung und des Ausschlusses der Minderheitenaktionäre

Als Hauptaktionärin der SLM möchte Nikon AM von dem Verfahren zur Übertragung der Aktien der Minderheitenaktionäre auf die Nikon AM in deren Eigenschaft als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung in Zusammenhang mit einer Verschmelzung der SLM auf die Nikon AM durch Aufnahme durchführen. Gemäß der Begründung des Regierungsentwurfs zum Dritten Gesetz zur Änderung des UmwG (BT-Drs. 17/3122, S.13) sind das Interesse und die Initiative der Muttergesellschaft, durch einen Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out die Konzernstruktur zu ordnen und zu vereinfachen sowie die Unternehmensleitung zu vereinheitlichen, als legitim anzuerkennen. Auch Nikon AM sieht dieses Vorhaben als sinnvoll an, da mit der Wegverschmelzung der SLM und dem Ausscheiden von deren Minderheitenaktionären die Konzernstruktur vereinfacht wird, Kosten gespart werden und die Flexibilität des Unternehmens erhöht wird.

1. Wesentliche Gründe für den Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out

Die beabsichtigte Verschmelzung der SLM auf Nikon AM ermöglicht die Vereinfachung der Konzernstruktur. Mit dem Wegfall der SLM entfällt im Konzern eine weitere Beteiligungsebene und damit zahlreiche Kosten. Der beabsichtigte Verschmelzungsrechtliche Squeeze-Out ermöglicht außerdem den Ausschluss der Minderheitenaktionäre, was zu weiteren Kostenersparnissen und verringertem Verwaltungsaufwand führt. Entsprechend sind die wesentlichen Gründe des geplanten Squeeze-out zugleich wesentliche Gründe für die Verschmelzung. Durch die vereinfachte Aktionärsstruktur können auf Ebene der übernehmenden Gesellschaft gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zügiger umgesetzt werden und so auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse weiterhin flexibel reagiert werden.

2. Keine Alternativen zum Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out

Mögliche Alternativen zu der Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM erfolgt, sind nach Auffassung der Nikon AM und SLM entweder nicht geeignet, die beschriebenen Ziele zu erreichen, oder würden gegenüber dem gewählten rechtlichen Vorgehen erhebliche Nachteile aufweisen. Die Ziele des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs und der Verschmelzung, die unter anderem auf den Wegfall einer Beteiligungsebene gerichtet sind, lassen sich nicht erreichen, wenn SLM und Nikon AM weiterhin als rechtlich selbstständige Gesellschaften nebeneinander bestehen bleiben.

Ein aktienrechtlicher Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM nach §§ 327a ff. AktG oder eine aktienrechtliche Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG kommen nicht in Betracht, da Nikon AM zur Durchführung dieser Maßnahmen mindestens 95 % des Grundkapitals der SLM halten müsste. Das ist derzeit nicht der Fall. Die mit dem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM bewirkten Vorteile wären durch einen aktienrechtlichen Squeeze-out ohne Verschmelzung der SLM auf Nikon AM oder eine Eingliederung daher

nicht realisierbar. Auch der Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags würde nicht zu der beabsichtigten Konzernstruktur sowie den beschriebenen Kosteneinsparungen führen, die mit der geplanten Verschmelzung unter Ausschluss der Minderheitsaktionäre verbunden sind. Zudem hat sich die Nikon AM im Rahmen einer am 2. September 2022 abgeschlossenen Investitionsvereinbarung zwischen Nikon AM, Nikon Corporation und SLM im Zusammenhang mit dem öffentlichen Übernahmeangebot der Nikon AM für SLM im Jahr 2022, dazu verpflichtet, für mindestens drei Jahre nach der Unterzeichnung der Investitionsvereinbarung am 2. September 2022 keinen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der SLM abzuschließen.

Es bestehen auch keine alternativen Möglichkeiten einer Verschmelzung, bei denen die beschriebenen Vorteile der geplanten Transaktion realisiert werden könnten. Mit der (theoretischen) Alternative einer Verschmelzung auf eine dritte (neue) Gesellschaft wären gegenüber der beabsichtigten Verschmelzung, in deren Zusammenhang ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre erfolgen soll, erhebliche Nachteile in Form deutlich höherer Kosten und eines deutlich höheren Aufwands der Verschmelzung verbunden. Außerdem könnten die oben dargestellten Kostenersparnisse und Verwaltungsvorteile infolge des Ausscheidens der Minderheitenaktionäre nicht erreicht werden, da die Minderheitenaktionäre an der neu zu gründenden und die SLM und Nikon AM übernehmenden Gesellschaft zu beteiligen wären. Auch eine (umgekehrte) Verschmelzung der Nikon AM auf SLM würde erhebliche Nachteile bedeuten. Beide Varianten der Verschmelzung würden insgesamt keinen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM gegen eine angemessene Barabfindung gestatten, so dass die bereits dargestellten Kostenvorteile und sonstigen Vorteile, die mit einem Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM einhergehen, nicht realisiert werden könnten.

Auch die Kündigung der Notierung an Börsen und Freiverkehren durch SLM ermöglicht nicht die Realisierung aller beschriebenen Vorteile. Mit dem Delisting entfallen zwar die Kosten für die Notierung an den genannten Börsen und Freiverkehren und die damit einhergehenden Pflichten. Die beabsichtigte Konzernstruktur, die der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM im Wege des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out bewirkt, kann durch ein Delisting jedoch nicht erreicht werden.

IV. Voraussetzungen und Durchführung der Verschmelzung

1. Rechtsform und Beteiligungsschwelle, § 68 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 UmwG

Der Aktionär, der das Verlangen auf die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out stellt, muss nach § 68 Abs. 1 AktG in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisiert sein und ihm müssen mindestens neun Zehntel des Grundkapitals der übertragenden Aktiengesellschaft gehören (§ 68 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 UmwG). Nikon AM, als in Berlin ansässige inländische Aktiengesellschaft, gehören derzeit 28.738.475 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag an SLM. Dies entspricht bei dem in 31.107.819 auf den Inhaber lautende Stückaktien ohne Nennbetrag eingeteilten Grundkapital der SLM einem prozentualen Anteil am Grundkapital der SLM in Höhe von rund 92,38 %. Nikon AM gehören somit als Aktiengesellschaft mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der SLM.

2. Verlangen auf die Durchführung des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs

Nikon AM hat mit Schreiben vom 10. Februar 2023 dem Vorstand der SLM mitgeteilt, dass Nikon AM zum Zwecke der Vereinfachung der Konzernstruktur eine Verschmelzung der SLM auf Nikon AM beabsichtigt. Zudem hat sie gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 AktG an den Vorstand der SLM das Verlangen gerichtet, dass die Hauptversammlung der SLM innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf die Nikon AM als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. SLM hat den Erhalt dieses Verlangens mit ad-hoc-Mitteilung am selben Tag veröffentlicht und auf ihrer Website bekannt gemacht. Nach derzeitiger Planung soll der Verschmelzungsvertrag am 5. Juni 2023 notariell beurkundet werden. Die ordentliche Hauptversammlung der SLM, die auch über die Übertragung der Aktien der Minderheitenaktionäre auf Nikon AM Beschluss fassen soll, soll auf den 13. Juli 2023 und damit auf einen Zeitpunkt innerhalb von drei Monaten nach dem notariellen beurkundeten Abschluss des Verschmelzungsvertrages, der derzeit für den 5. Juni 2023 vorgesehen ist, einberufen werden.

3. Gewährleistungserklärung eines inländischen Kreditinstituts

Die Nikon AM als Hauptaktionärin hat dem Vorstand der SLM als übertragende Gesellschaft vor der Einberufung der Hauptversammlung gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327b Abs. 3 AktG die Gewährleistungserklärung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft ("**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30000 vom 30. Mai 2023 übermittelt, durch die die Deutsche Bank im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Nikon AM als Hauptaktionärin übernimmt, den Minderheitsaktionären nach Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses und der Verschmelzung unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Deutsche Bank ist ein in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut.

4. Verschmelzungsprüfung

Die Angemessenheit der von der Nikon AM festgelegten Barabfindung wird durch PKF Fasselt geprüft, die das Landgericht Lübeck durch Beschluss vom 17. April 2023 (Geschäftsnummer: 11 HKO 9/23) auf Antrag der Nikon AM zum Übertragungsprüfer hinsichtlich der Angemessenheit der Barabfindung ausgewählt und bestellt hat. Auf gemeinsamen Antrag der Nikon AM und SLM hat das Landgericht Lübeck PKF Fasselt zugleich als gemeinsamen Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt. Der Übertragungsbericht und der Verschmelzungsbericht durch PKF Fasselt werden gesondert erstattet.

5. Zugänglichmachung von Unterlagen und Vorbereitung der Hauptversammlung

Von der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der SLM an, die über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin beschließen soll, werden die nachstehend aufgeführten Unterlagen auf der Internetseite der SLM

(https://www.slm-solutions.com/de/investor-relations/hauptversammlungen/) zugänglich und können eingesehen werden. Darüber hinaus werden diese Unterlagen auch während der Hauptversammlung der SLM am 13. Juli 2023 zur Einsicht ausliegen und im Internet zugänglich sein:

- Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte, die Konzernabschlüsse und die Konzernlageberichte der SLM für die Geschäftsjahre 2020, 2021 und 2022;
- der von der Nikon AM in der Eigenschaft als Hauptaktionärin der SLM gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG erstattete schriftliche Übertragungsbericht über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf die Nikon AM und zur Erläuterung und Begründung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung vom 30. Mai 2023 einschließlich seiner Anlagen;
- gemäß § 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG i. V. m. § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG erstatteter Prüfungsbericht des vom Landgericht Lübeck ausgewählten und bestellten sachverständigen Übertragungsprüfers PKF Fasselt über die Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung anlässlich der beabsichtigten Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf die Nikon AM (einschließlich Anlagen);
- Verschmelzungsvertrag zwischen der Nikon AM als übernehmende Gesellschaft und SLM als übertragende Gesellschaft;
- der Jahresabschluss der Nikon AM für das (erste und bisher einzige) Geschäftsjahr 2022;
- Eröffnungsbilanz der Nikon AM zum 8. August 2022;
- dieser nach § 8 UmwG vorsorglich erstattete gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände der Nikon AM und SLM vom 31. Mai 2023 einschließlich seiner Anlagen; und
- nach § 60 i. V. m. § 12 UmwG vorsorglich erstatteter Prüfungsbericht des vom Landgericht Lübeck ausgewählten und bestellten sachverständigen Prüfers PKF Fasselt für beide an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger über die Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Nikon AM als übernehmender Gesellschaft und der SLM als übertragender Gesellschaft.

Nach dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags werden durch die Nikon AM als übernehmender Rechtsträger für die Dauer von mindestens einem Monat die vorstehend aufgeführten Unterlagen in den Geschäftsräumen der Nikon AM als übernehmende Gesellschaft zur Einsicht ihrer Aktionäre ausgelegt. Gleichzeitig wird der Vorstand der Nikon AM und höchst vorsorglich der Vorstand der SLM gemäß § 62 Abs. 5 Satz 3, Abs. 3

Satz 2 UmwG einen Hinweis auf die bevorstehende Verschmelzung im Bundesanzeiger bekannt machen und den Verschmelzungsvertrag zum Register der Nikon AM bzw. SLM einreichen.

6. Handelsregisteranmeldung

Nachdem die Hauptversammlung der SLM die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Nikon AM als Hauptaktionär beschlossen hat, wird der Vorstand der SLM den Übertragungsbeschluss und die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister der SLM anmelden und Nikon AM die Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister der Nikon AM. Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der SLM und der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nikon AM gehen alle Aktien der Minderheitenaktionäre von Gesetzes wegen auf Nikon AM als Hauptaktionär über. Die Eintragungen werden gemäß § 10 HGB durch das Registergericht bekannt gemacht.

Bei einem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der übertragenden Gesellschaft mit dem Vermerk zu sehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG). Damit die Verschmelzung der SLM auf Nikon AM nur im Falle der Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung der SLM über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf Nikon AM wirksam wird, enthält der Verschmelzungsvertrag in §7 eine entsprechende aufschiebende Bedingung.

7. Wirksamwerden, Abwicklung

Über das Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses werden Minderheitsaktionäre unverzüglich durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung des Hauptaktionärs im Bundesanzeiger informiert werden; mit dieser Bekanntmachung werden weitere Einzelheiten zur banktechnischen Abwicklung und zum Erhalt der Barabfindung bekannt gegeben werden. Auch alle inländischen Depotbanken werden über die Barabfindung und die Einzelheiten der wertpapiermäßigen Abwicklung unterrichtet werden.

V. Auswirkungen der Verschmelzung

1. Gesellschaftsrechtliche Auswirkungen

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses gehen die Aktien der Minderheitsaktionäre gemäß § 62 Abs. 5 Sätze 7 und 8 UmwG, § 327e Abs. 3 Satz 1 AktG auf Nikon AM als Hauptaktionärin über. Gleichzeitig wird die Verschmelzung wirksam, sodass SLM als eigenständiger Rechtsträger erlischt, ohne dass es einer besonderen Löschung bedarf (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG); zudem geht nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG das Vermögen der SLM als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Nikon AM über.

Mit Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses verlieren die Minderheitsaktionäre ihre Rechtsstellung als Aktionäre der SLM und alle ihnen bisher als Aktionäre der SLM zustehenden Mitgliedschaftsrechte. Gesonderte Verfügungsgeschäfte über die Aktien sind

hierzu weder notwendig noch möglich. Gleichzeitig erwirbt Nikon AM die Rechtsstellung als Aktionärin der SLM und damit alle Mitgliedschaftsrechte aus den Aktien der Minderheitsaktionäre, die zwingend mit der Rechtsstellung als Aktionär verbunden sind.

Die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung durch Nikon AM nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG, §§ 327a ff. AktG. Durch diese Barabfindung werden die vermögensmäßigen Interessen der Minderheitsaktionäre, die im Zuge des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre ihre Beteiligung an SLM verlieren, umfassend gewahrt. Dieser Anspruch der Minderheitsaktionäre wird mit dem Wirksamwerden des Übertragungsbeschlusses fällig, d.h. wenn und sobald sowohl der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister der SLM als auch die Verschmelzung in das Handelsregister der Nikon AM eingetragen sind.

Im Innenverhältnis wird das Vermögen der SLM mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr, übertragen. Vom Beginn des 1. Januar 2023, 0:00 Uhr, an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SLM als für Rechnung der Nikon AM vorgenommen.

2. Handelsbilanzielle Folgen der Verschmelzung

In der Handelsbilanz der Nikon AM treten die übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der SLM anstelle der gegenwärtig durch Nikon AM gehaltenen SLM-Aktien, die mit der Verschmelzung untergehen werden. Dies gilt auch für die Aktien, die SLM im Zuge des Squeeze-Out erwirbt. Ein etwaiger, sich bei Nikon AM in Abhängigkeit vom gewählten Wertansatz durch die Verschmelzung ergebender Verschmelzungsverlust oder Verschmelzungsgewinn ist in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nikon AM auszuweisen.

3. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer

SLM beschäftigt derzeit direkt etwa 490 Arbeitnehmer und gemeinsam mit ihren nachgeordnet verbundenen Unternehmen insgesamt etwa 590 Arbeitnehmer (Stand: 31. März 2023. Es besteht ein lokaler Betriebsrat sowie ein Wirtschaftsausschuss und es gelten lokale Betriebsvereinbarungen.

Nikon AM beschäftigt keine Arbeitnehmer. Es gibt keinen Betriebsrat und es gelten keine Betriebsvereinbarungen.

Als Folge der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung („**Übertragungsstichtag** ") mit der SLM bestehen, nach Maßgabe von § 613a BGB i.V.m. § 35a Abs. 2 UmwG inhaltlich unverändert auf Nikon AM über (sog. „**Betriebsübergang**"). Nikon AM tritt in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesen Arbeitsverhältnissen ein, wie sie zum Übertragungsstichtag bestanden haben. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen bleiben unverändert. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf einer erdienten Betriebszugehörigkeit beruhen, bleiben erhalten. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Verpflichtungen aus den bei der SLM bestehenden betrieblichen Altersversorgungszusagen („**Versorgungszusagen** ") zum Übertragungsstichtag auf Nikon AM über. Bei diesen Versorgungszusagen handelt es sich um Direktzusagen. Nikon AM führt die Versorgungszusagen gegenüber aktiven Arbeitnehmern mit Wirkung für die Zukunft und unter Übernahme des bisher erworbenen Besitzstandes unverändert fort. Betriebliche Altersversorgungsansprüche gegenüber Rentnern (laufende Leistungen) und unverfallbare Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Nikon AM übergehen und von Nikon unverändert anstelle von SLM fortgeführt.

SLM ist Mitglied im Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V.. Daher finden die Tarifverträge der Chemischen Industrie auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der SLM Anwendung, sofern die Arbeitnehmer Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind. Nikon AM wird vor dem Übertragungsstichtag ebenfalls die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V. erwerben, so dass die Tarifverträge der Chemischen Industrie auf die Arbeitsverhältnisse der auf Nikon übergehenden Arbeitnehmer, sofern die Arbeitnehmer Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind, unverändert Anwendung finden. Außerdem gibt es in den Arbeitsverträgen der Tarifangestellten Verweisungsklauseln auf die Tarifverträge der chemischen Industrie. Sofern tarifliche Regelungen auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der SLM aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, ist für die Geltung der Tarifverträge nach dem Übertragungsstichtag der Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme auf die Tarifverträge entscheidend, z.B. ob die Tarifverträge (einschließlich etwaiger Änderungen) der chemischen Industrie dynamisch weitergelten.

Bei SLM bestehen zwei Long Term Incentive Plans (LTIP), an denen eine begrenzte Zahl von Arbeitnehmer teilnimmt. Die LTIP gewähren einen Bonus, dessen Berechnung auf dem Aktienkurs bzw. der Aktienkurentwicklung von SLM basiert. Nach der Verschmelzung und der damit einhergehenden Aufhebung der Börsennotierung durch Untergang der SLM entfällt die bisherige Berechnungsgrundlage der Bonusvereinbarung und die Bonusbedingungen sind entsprechend anzupassen.

Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer von SLM durch die Verschmelzung nicht. Es sind keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung vorgesehen. Insbesondere sind keine Betriebsänderungen geplant, so dass ein Interessenausgleich oder Sozialplan im Sinne der §§ 111, 112 Betriebsverfassungsgesetz („**BetrVG**") nicht erforderlich sind.

Die Arbeitnehmer von SLM werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB gesondert unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB, weil SLM als Rechtsträger im Wege der Verschmelzung ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Ab dem Übertragungsstichtag haftet Nikon AM unbeschränkt für alle, auch etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der SLM (§ 613a Abs. 2 BGB). Aufgrund der Verschmelzung der SLM mit der Nikon AM, bei der die SLM erlischt, entfällt eine Weiterhaftung der SLM nach § 613a Abs. 2 BGB (§ 613a Abs. 3 BGB). Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG.

Die betriebsverfassungsrechtliche Identität des Betriebs der SLM wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Daher besteht der gegenwärtig bei der SLM bestehende Betriebsrat nach der Verschmelzung bei Nikon unverändert fort. Auch die geltenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt der Aufsichtsrat der SLM. Damit enden zugleich die Mandate sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der SLM.

Da Nikon AM keine Arbeitnehmer beschäftigt, bleibt die Verschmelzung insofern ohne Auswirkungen.

4. Auswirkungen der Verschmelzung auf die Gläubiger

Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der Nikon AM als übernehmender Rechtsträger geht das Vermögen der SLM als übertragender Rechtsträger einschließlich der Verbindlichkeiten auf Nikon AM kraft Gesetzes über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Mit diesem Zeitpunkt gehen daher auch sämtliche Rechtsverhältnisse, insbesondere Vertragsverhältnisse und Verbindlichkeiten der SLM kraft Gesetzes auf Nikon AM über. Soweit SLM Schuldner war, tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung Nikon AM an die Stelle der SLM.

Nach § 22 Abs. 1 UmwG ist den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgern, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 UmwG bekannt gemacht worden ist, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in einer Bekanntmachung zu der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.

5. Ertragsteuerliche und Grunderwerbsteuerliche Auswirkungen

5.1 Ertragsteuerliche Auswirkungen der Verschmelzung auf SLM

Die aufgrund der Verschmelzung von der SLM auf die Nikon AM übergehenden Wirtschaftsgüter, einschließlich nicht entgeltlich erworbener und selbst geschaffener immaterieller Wirtschaftsgüter, sind in der steuerlichen Schlussbilanz der SLM grundsätzlich mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 11 Abs. 1 UmwStG). Dies führt zu einer Aufdeckung der stillen Reserven in den Wirtschaftsgütern und damit zur Gewinnrealisierung bei der SLM. Nach § 11 Abs. 2 UmwStG besteht jedoch das Wahlrecht, die übergehenden Wirtschaftsgüter auf fristgebundenen Antrag einheitlich mit dem Buchwert oder einem höheren Wert (höchstens dem gemeinen Wert) anzusetzen. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechtes ist, dass insoweit die übergehenden Wirtschaftsgüter bei der übernehmenden Gesellschaft (Nikon AM) in Deutschland der Besteuerung unterliegen (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UmwStG), das Recht hinsichtlich der Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter in Deutschland bei der übernehmenden Gesellschaft (Nikon AM) nicht ausgeschlossen oder beschränkt wird (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UmwStG) und eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht (§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UmwStG).

Etwaige im Zeitpunkt der Verschmelzung vorhandene steuerliche Verlustvorträge oder unterjährige steuerliche Verluste im betroffenen Wirtschaftsjahr der SLM gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung unter (§ 12 Abs. 3 Hs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 2 UmwStG).

Für ertragsteuerliche Zwecke werden SLM und Nikon AM so behandelt, als ob die Verschmelzung zu dem Zeitpunkt stattgefunden hätte, auf den die handelsrechtliche Schlussbilanz der SLM aufgestellt worden ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG). Da der Zeitpunkt, auf den die Schlussbilanz aufgestellt wird, nicht mehr als acht Monate vor dem Tag der Anmeldung der Verschmelzung beim Handelsregister liegen darf (§ 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG), beläuft sich die steuerliche Rückwirkung auf maximal acht Monate. Der geplante steuerliche Übertragungsstichtag ist – den Ausführungen des Abschnitts VI.1 folgend – somit der 31. Dezember 2022.

5.2 Ertragsteuerliche Auswirkungen der Verschmelzung auf Nikon AM

Nikon AM hat die auf sie übergehenden Wirtschaftsgüter der SLM mit den Werten zu übernehmen, mit denen sie in der steuerlichen Schlussbilanz der SLM angesetzt werden (§ 12 Abs. 1 UmwStG). Sofern die Wirtschaftsgüter in der Schlussbilanz der SLM mit den steuerlichen Buchwerten (beziehungsweise einem höheren Wert, höchstens jedoch mit dem gemeinen Wert) angesetzt werden, sind die Wirtschaftsgüter daher auch bei Nikon AM grundsätzlich jeweils zum Buchwert (beziehungsweise einem höheren Wert, höchstens jedoch dem gemeinen Wert) anzusetzen.

Bei Nikon AM ergibt sich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Buchwert der von Nikon AM gehaltenen Aktien der SLM und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter von Nikon AM zu übernehmen sind, ein Gewinn oder Verlust. Dabei ist

zu berücksichtigen, dass sich der Buchwert der von Nikon AM gehaltenen Aktien der SLM um die aufgrund des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out erworbenen Aktien erhöht. Der Gewinn oder Verlust, abzüglich der Kosten für den Vermögensübergang, bleibt steuerlich grundsätzlich außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). Sofern ein Gewinn entsteht, gelten allerdings 5 % davon als Ausgaben, die nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden können und damit der Besteuerung unterliegen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG i.V.m. § 8b Abs. 2 und 3 KStG). Die Kosten der Verschmelzung sind steuerlich nicht abzugsfähig.

5.3 Grunderwerbsteuerliche Folgen der Verschmelzung

SLM verfügt über inländischen Grundbesitz i.S.d. Grunderwerbsteuergesetzes, so dass aufgrund der Verschmelzung Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG auf Ebene der Nikon AM anfällt.

VI. Erläuterungen des Verschmelzungsvertrages

Die Vorstände der Nikon AM und SLM haben am 31. Mai 2023 den Entwurf eines Verschmelzungsvertrags aufgestellt. Zu dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags und seinen Bestimmungen wird Folgendes erläutert:

1. Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungsstichtag (§ 1)

Durch die Verschmelzung überträgt SLM ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf Nikon AM. Die Verschmelzung wird mit ihrer Eintragung in das für Nikon AM zuständige Handelsregister wirksam, die erst vorgenommen werden darf, wenn die Verschmelzung in das für SLM zuständige Handelsregister eingetragen wurde. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird SLM aufgelöst, ohne dass eine Abwicklung erfolgt. Sie erlischt als juristische Person. Nikon AM wird ihre Gesamtrechtsnachfolgerin.

Gemäß § 17 UmwG ist bei der Anmeldung zur Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister am Sitz der übertragenden Gesellschaft eine Schlussbilanz vorzulegen. Der Verschmelzung wird die Bilanz der SLM als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Im Innenverhältnis erfolgt die Übernahme des Vermögens der SLM durch Nikon AM mit Wirkung zum 1. Januar 2023, 0:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2023, 0:00 Uhr, (Verschmelzungsstichtag) an gelten damit alle Handlungen und Geschäfte der SLM als für Rechnung der Nikon AM vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Wirkungen der Verschmelzung im Innenverhältnis zwischen SLM und Nikon auf den 1. Januar 2023, den Verschmelzungsstichtag, zurückbezogen werden. Alle Geschäftsvorfälle der SLM aus dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2023 und dem Tag des Wirksamwerdens der Verschmelzung durch Eintragung in das für Nikon AM nach Wirksamwerden der Satzungsänderung zur Sitzverlegung von Berlin nach Lübeck zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck werden demgemäß im Jahresabschluss der Nikon AM für das Geschäftsjahr 2023 berücksichtigt. Jedoch können sich sowohl der Verschmelzungsstichtag als auch der Stichtag der Schlussbilanz bei einer Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung gemäß §6 des Verschmelzungsvertrags verschieben (siehe die Erläuterungen unter Abschnitt VI.6). Der Grundbesitz der SLM geht mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf Nikon AM über. Das

betreffende Grundbuch ist zu berichtigen. Diese Berichtigung wird bereits im Verschmelzungsvertrag beantragt.

2. Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM (§ 2)

§ 2 des Verschmelzungsvertrags enthält den Hinweis, dass beabsichtigt ist, im Zusammenhang mit der Verschmelzung einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM nach § 62 Abs. 1 und 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG vorzunehmen. Voraussetzung für einen solchen Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out ist, dass Nikon AM Aktien in Höhe von mehr als neun Zehntel des Grundkapitals der SLM hält, was durch eine entsprechende, dem Verschmelzungsvertrag in Anlage beigefügte Depotbestätigung nachgewiesen ist.

Zudem erfolgt der Hinweis, dass der für einen Ausschluss der Minderheitsaktionäre erforderliche Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SLM innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags gefasst werden soll. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der SLM ist ferner mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister am Sitz der Nikon AM wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

3. Besondere Rechte und Vorteile (§ 3)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG müssen die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilsinhabern oder Inhabern besonderer Rechte gewährt oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen im Verschmelzungsvertrag genannt werden. Vorbehaltlich des in § 2 des Verschmelzungsvertrags genannten Sachverhalts, d.h. vorbehaltlich der beabsichtigten Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf die Nikon AM gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG, werden einzelnen Aktionären oder Inhabern besonderer Rechte keine Rechte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt. Für solche Personen sind auch keine Maßnahmen i. S. d. genannten Vorschrift vorgesehen. Dies ist in § 3.1 des Verschmelzungsvertrags geregelt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG müssen darüber hinaus etwaige besondere Vorteile, wie zum Beispiel Entschädigungen für den Fall einer Beendigung ihrer Ämter als Folge der Verschmelzung, für den dort genannten Personenkreis im Verschmelzungsvertrag genannt werden. Weder den Abschlussprüfern der SLM und der Nikon AM noch dem sachverständigen Prüfer PKF Fasselt werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Mit Ausnahme der in § 3.3 des Verschmelzungsvertrags dargestellten Umstände werden auch den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern von Nikon und SLM keine im Zusammenhang mit der Verschmelzung stehenden besonderen Vorteile i. S. d § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt. Dies ist in § 3.2 des Verschmelzungsvertrags geregelt.

In § 3.3 des Verschmelzungsvertrags werden die voraussichtlichen Folgen der Verschmelzung auf die Ämter und Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder der SLM dargestellt. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlöschen die Ämter der zu diesem Zeitpunkt

amtierenden Vorstandsmitglieder der SLM. In § 3.3.1 bis § 3.3.4 des Verschmelzungsvertrags ist beschrieben, was derzeit darüber hinaus hinsichtlich der Anstellungsverträge der derzeitigen Vorstandsmitglieder der SLM (Herr Sam O'Leary, Herr Dirk Ackermann und Herr Charles Grace) vorgesehen ist:

Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Sam O'Leary mit SLM soll unverändert auf Nikon AM übergehen. Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Sam O'Leary mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen den Parteien geändert werden, wird er in dieser Fassung auf Nikon AM übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon AM zugesagt. Herr O'Leary soll bis zum 30. November 2024, dem Datum des Ablaufs seines laufenden Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dirk Ackermann mit SLM soll unverändert auf Nikon AM übergehen. Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dirk Ackermann mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen den Parteien geändert werden, wird er in dieser Fassung auf Nikon AM übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon AM zugesagt. Herr Ackermann soll bis zum 31. Juli 2024, dem Datum des Ablaufs seines Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Charles Grace mit SLM soll unverändert auf Nikon AM übergehen. Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Charles Grace mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen den Parteien geändert werden, wird er in dieser Fassung auf Nikon AM übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder der SLM noch der Nikon AM zugesagt. Herr Grace soll bis zum 14. Juli 2025, dem Datum des Ablaufs seines Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden auch die Organstellung des Aufsichtsrats der SLM und die Mandate seiner Mitglieder. § 3.4 des Verschmelzungsvertrags stellt klar, dass keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrates der SLM gezahlt wird.

4. Keine Gegenleistung (§ 4)

Neben Nikon AM wird es im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung wegen des Ausschlusses der Minderheitsaktionäre keine weiteren Aktionäre der SLM geben. Dies ist durch die in § 7 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte aufschiebende Bedingung sowie die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Dementsprechend wird in § 4 des Verschmelzungsvertrags klargestellt, dass im Rahmen der

Verschmelzung keine Gegenleistung gewährt wird und dass Nikon AM gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen wird. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben im Verschmelzungsvertrag zum Umtausch der Anteile.

Nikon AM erklärt zudem als die bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SLM vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot i. S. v. § 29 UmwG, das unter bestimmten, in § 29 UmwG näher beschriebenen Voraussetzungen bei der Verschmelzung einer börsennotierten Gesellschaft auf eine nicht börsennotierte Gesellschaft den Anteilsinhabern der übertragenden Gesellschaft unterbreitet werden muss.

5. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 5)

In § 5 des Verschmelzungsvertrags werden die individual -und kollektivarbeitsrechtlichen Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen detailliert dargestellt. Eine solche Erläuterung ist aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG zwingend erforderlich.

§ 5 des Verschmelzungsvertrags enthält im Wesentlichen eine Beschreibung der Folgen der Verschmelzung und insoweit keine vertraglichen Verpflichtungen zwischen den Parteien des Verschmelzungsvertrags. Eine entsprechende Erläuterung findet sich in Kapitel V.3 dieses Verschmelzungsberichts.

6. Stichtagsänderung (§ 6)

§ 6.1 des Verschmelzungsvertrags enthält eine Regelung für den Fall, dass die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2024 durch Eintragung in das für SLM zuständige Handelsregister wirksam geworden ist. In diesem Fall gilt abweichend von § 1.2 des Verschmelzungsvertrags der 31. Dezember 2023 als Stichtag für die Schlussbilanz der SLM und abweichend von § 1.3 des Verschmelzungsvertrags der Beginn des 1. Januar 2024, 0.00 Uhr, als Stichtag für die Übernahme des Vermögens der SLM und den Wechsel der Rechnungslegung. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil eine bilanzielle Rückwirkung der Verschmelzung auf den Beginn des 1. Januar 2023 nicht mehr möglich ist, wenn die Rechnungslegung der beteiligten Gesellschaften für das Jahr 2023 abgeschlossen ist oder die Folgen der Verschmelzung in dieser Rechnungslegung nicht mehr berücksichtigt werden können. In diesem Fall muss eine neue Schlussbilanz auf den 31. Dezember 2023 aufgestellt und die Verschmelzung bilanziell auf den 1. Januar 2024 zurückbezogen werden. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März eines Folgejahrs hinaus, verschieben sich die Stichtage jeweils entsprechend um ein weiteres Jahr.

7. Aufschiebende Bedingung (§ 7)

Nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG wird der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft wirksam. Um sicherzustellen, dass der Verschmelzungsvertrag wiederum nur wirksam wird, wenn auch der Übertragungsbeschluss in das Handelsregister eingetragen

wird, haben die Parteien in §7 des Verschmelzungsvertrags eine entsprechende aufschiebende Bedingung vereinbart.

8. Verschiedenes (§ 8)

§8.1 regelt, dass die durch den Abschluss des Vertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten der Nikon AM getragen werden, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der Hauptversammlung der SLM, die den Übertragungsbeschluss fasst. Diese trägt SLM selbst. Ferner trägt jede Partei die Kosten der Vertragsvorbereitung selbst. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ist die Kostenregelung ohne Belang, da durch die Gesamtrechtsnachfolge ohnehin alle Verbindlichkeiten der SLM auf Nikon AM übergehen.

§8.2 enthält eine Regelung für den Fall, dass einzelne Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags unwirksam sind oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können (sog. Salvatorische Klausel). Die Regelung soll verhindern, dass eine derartige Bestimmung Auswirkungen auf den gesamten Vertrag hat. Jede unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten Zweck entspricht und dem Inhalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt, ohne selbst unwirksam oder undurchführbar zu sein. Entsprechendes gilt für etwaige vertragliche Regelungslücken.

VII. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Verschmelzung werden sich – ausgenommen der Kosten für die Übertragung der Aktien der Minderheitenaktionäre auf Nikon AM – nach derzeitiger grober Schätzung auf etwa EUR 3.600.000 belaufen.

VIII. Aktien- und Börsenhandel

Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Nikon AM werden der Übertragungsbeschluss und die Verschmelzung wirksam. Dies bedeutet zum einen, dass die Aktien der Minderheitenaktionäre kraft Gesetzes auf Nikon AM übergehen, und zum anderen, dass SLM als eigenständiger Rechtsträger erlischt.

Deshalb wird auch der derzeit noch bestehende Börsenhandel der SLM-Aktien an der (derzeit im Regulierten Markt, Segment Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse) nach Wirksamwerden der Verschmelzung und des Übertragungsbeschlusses eingestellt werden. Soweit im Zeitraum nach der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nikon AM noch Aktien der SLM gehandelt werden, kann es sich hierbei allenfalls um einen Handel mit Barabfindungsansprüchen der Minderheitenaktionäre handeln.

IX. Kein Umtauschverhältnis

Da die Verschmelzung in Kombination mit einem Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out durchgeführt werden soll, findet im Zusammenhang mit der Verschmelzung kein Tausch von Aktien der SLM gegen Aktien der Nikon AM statt. Stattdessen erhalten die Minderheitenaktionäre im Rahmen des Verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out eine

angemessene Barabfindung, die auf den Stichtag der über den Squeeze-out beschließenden Hauptversammlung der SLM zu bestimmen ist. Die Einzelheiten der Auszahlung der Barabfindung werden unmittelbar nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Nikon AM über den Bundesanzeiger öffentlich gemacht.

[Unterschriftenseite Nikon AM. AG zum Verschmelzungsbericht]

Nikon AM AG:

31. Mai 2023

Imura Kazuhiko
(alleiniges Mitglied des Vorstands)

[Unterschriftenseite SLM Solutions Group AG zum Verschmelzungsbericht]

SLM Solutions Group AG:

Lübeck, 31. Mai 2023

Sam O`Leary
(Mitglied des Vorstands)

Lübeck, 31. Mai 2023

Charles Allen Grace
(Mitglied des Vorstands)

Lübeck, 31. Mai 2023

Dirk Ackermann
(Mitglied des Vorstands)

Anlage: **Entwurf des Verschmelzungsvertrages**

- Notarization required -

- Convenience Translation -

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

MERGER AGREEMENT

between

Nikon AM. AG,
derzeit eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Charlottenburg] unter HRB [240810 B] und mit Sitz in Berlin,
[Robert-Bosch-Straße 11, 63225 Langen (Hessen)], künftig mit Sitz in Lübeck und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck,

als übernehmendem Rechtsträger

as acquiring entity

und der

and

SLM Solutions Group AG,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL,
Estlandring 4, 23560 Lübeck

als übertragendem Rechtsträger

as transferring entity

(Nikon AM. AG und SLM Solutions Group AG im Folgenden auch als „**Parteien**" oder einzeln als „**Partei**" bezeichnet)

(Nikon AM. AG and SLM Solutions Group AG are hereinafter also collectively referred to as the "**Parties**" and each a "**Party**")

VORBEMERKUNG

A. Die Nikon AM. AG derzeit mit Sitz in [Berlin] ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [Charlottenburg] unter [240810 B] [und mit künftigem Sitz in Lübeck] (nachfolgend „**Nikon**"). Das Grundkapital der Nikon beträgt EUR 50.000,00 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Das Geschäftsjahr der Nikon ist das Kalenderjahr.

PREAMBLE

A. Nikon AM. AG with its current registered seat in [Berlin] is registered with the commercial register of the local court of [Charlottenburg] under HRB [240810 B] [and with its future registered seat in Lübeck] (hereinafter "**Nikon**"). The share capital of Nikon amounts to EUR 50,000.00 and is divided into 50,000 registered shares with a nominal amount of the share capital of EUR 1.00 per share. The fiscal year of Nikon is the calendar year.

B. Die SLM Solutions Group AG mit Sitz in Lübeck ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Lübeck unter HRB 13827 HL (nachfolgend „**SLM**"). Das Grundkapital der SLM beträgt EUR 31.107.819,00 und ist eingeteilt in 31.107.819 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (jeweils eine „**SLM-Aktie**" und gemeinsam die „**SLM-Aktien**").

Von den insgesamt 31.107.819 SLM-Aktien sind 25.744.680 unter der ISIN DE000A111338 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus sind 2.316.282 SLM-Aktien, die ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt sind, unter ISIN DE000A30VLG2 zum Handel im regulierten Markt mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Daneben bestehen 3.046.857 SLM-Aktien, die ab dem 1. Januar 2023 gewinnberechtigt sind, die ISIN DE000A289BJ8 tragen und ausschließlich von Nikon gehalten werden, die nicht zum Börsenhandel zugelassen sind.

Das Geschäftsjahr der SLM ist das Kalenderjahr.

C. Nikon hält derzeit unmittelbar 28.738.475 SLM-Aktien. Dies entspricht ca. 92,38 % des Grundkapitals der SLM. Nikon ist damit Hauptaktionärin der SLM im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz („**UmwG**"). Nikon und SLM beabsichtigen, das Vermögen der SLM als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf Nikon zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der SLM („**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz („**AktG**") erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der SLM innerhalb von drei

B. SLM Solutions Group AG, with its registered seat in Lübeck, is registered with the commercial register of the local court of Lübeck under HRB 13827 HL (hereinafter "**SLM**"). The share capital of SLM amounts to EUR 31,107,819.00 and is divided into 31,107,819 no-par value bearer shares (each a "**SLM Share**" and collectively the "**SLM Shares**").

Out of the 31,107,819 SLM Shares, 25,744,680 are admitted to trading on the regulated market with additional post-admission obligations (Prime Standard) of the Frankfurt Stock Exchange under ISIN DE000A111338. In addition, 2,316,282 SLM Shares with dividend entitlement from 1 January 2023 are admitted to trading on the regulated market with additional post-admission obligations (Prime Standard) of the Frankfurt Stock Exchange under ISIN DE000A30VLG2. Further 3,046,857 SLM Shares with ISIN DE000A289BJ8 and dividend entitlement from 1 January 2023, which are exclusively held by Nikon, are not admitted to trading on a stock exchange.

The fiscal year of SLM is the calendar year.

C. Nikon currently directly holds 28,738,475 SLM Shares. This corresponds to approx. 92.38% of the share capital of SLM. Nikon is thus the principal shareholder of SLM within the meaning of Section 62 para. 5 sentence 1 German Transformation Act (*Um-wandlungsgesetz* – "**UmwG**"). Nikon and SLM intend to transfer the assets of SLM as a whole to Nikon by way of merger by absorption. In connection with the merger, a squeeze-out of the remaining shareholders of SLM ("**Minority Shareholders**") pursuant to Section 62 para. 5 UmwG in conjunction with Sections 327a to 327f German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz* – "**AktG**") shall be implemented. For this purpose, the general meeting

Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrages (der „**Vertrag**") über die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre auf Nikon gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SLM und damit die Übertragung aller SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags sichergestellt werden soll. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Verschmelzung wirksam. Da Nikon bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SLM sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an Nikon an die Anteilsinhaber der SLM. Eine Kapitalerhöhung bei Nikon zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

D. Nikon beabsichtigt, im Rahmen der Verschmelzung seine Firma zu ändern.

E. SLM hält den in **Anlage E** aufgeführten Grundbesitz.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Nikon und SLM was folgt:

§ 1
VERMÖGENSÜBERTRAGUNG; SCHLUSSBILANZ; VERSCHMELZUNGSSTICHTAG

1.1 SLM überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 UmwG auf Nikon als übernehmenden Rechtsträger (*Verschmelzung durch Aufnahme*).

of SLM shall resolve within three months after the conclusion of this merger agreement (the "**Agreement**") on the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon in return for an appropriate cash compensation. The merger shall only become effective if at the same time the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of all SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as majority shareholder becomes effective, which shall be ensured by a condition precedent for the effectiveness of this Agreement. Conversely, the squeeze-out of the Minority Shareholders and thus the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as majority shareholder pursuant to Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG shall also become effective only simultaneously with the merger. Since Nikon will be the sole shareholder of SLM when the merger becomes effective, there will be no granting of shares in Nikon to the shareholders of SLM. A capital increase at Nikon for the implementation of the merger will not take place.

D. Nikon intends to change its name as part of the merger.

E. SLM holds the real estate listed in **Annex E**.

Now, therefore, Nikon and SLM agree the following:

§ 1
TRANSFER OF ASSETS; CLOSING BALANCE SHEET; EFFECTIVE DATE OF MERGER

1.1 SLM shall transfer its assets as a whole with all rights and obligations by way of dissolution without liquidation pursuant to Section 2 No. 1 UmwG to Nikon as the acquiring legal entity (merger by absorption).

1.2 Der Verschmelzung wird die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, versehene Bilanz der SLM als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2022 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

1.2 The merger shall be based on the balance sheet of SLM as the transferring legal entity as of December 31, 2022, which has been issued with an unqualified audit opinion by KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg.

1.3 Die Übernahme des Vermögens der SLM durch Nikon erfolgt im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2022, 24:00 Uhr. Vom Beginn des 1. Januar 2023, 0:00 Uhr („**Verschmelzungsstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SLM als für Rechnung von Nikon vorgenommen.

1.3 The takeover of the assets of SLM by Nikon shall take place in the internal relationship between the parties with effect as of the end of December 31, 2022, 24.00 hours. From the beginning of January 1, 2023, 0.00 a.m. ("**Merger Effective Date**"), all acts and transactions of SLM shall be deemed to have been performed for the account of Nikon.

1.4 Nikon beantragt bereits heute die Berichtigung des Grundbuchs bezüglich des in **Anlage E** aufgeführten Grundbesitzes nach Wirksamwerden der Verschmelzung.

1.4 Nikon applies already today for the correction of the land register (*Grundbuch*) with respect to the real estate listed in **Annex E** after the merger becoming effective.

§ 2
AUSSCHLUSS DER MINDERHEITSAKTIONÄRE DER SLM

2.1 Die Minderheitsaktionäre der SLM sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der SLM auf Nikon gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der dieser Urkunde als **Anlage 2.1** beigefügten Depotbestätigung der Deutsche Bank AG hält Nikon heute unmittelbar 28.738.475 der insgesamt 31.107.819 SLM-Aktien. Das entspricht ca. 92,38 % des Grundkapitals der SLM.

2.2 Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der SLM innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG

§ 2
SQUEEZE-OUT OF THE MINORITY SHAREHOLDERS OF SLM

2.1 The Minority Shareholders shall be squeezed-out in connection with the merger of SLM into Nikon pursuant to Section 62 para. 5 UmwG in conjunction with Sections 327a to 327f AktG. According to the certificate of Deutsche Bank AG attached to this document as **Annex 2.1**, Nikon today directly holds 28,738,475 of the total of 31,107,819 SLM Shares. This corresponds to approx. 92.38% of the share capital of SLM.

2.2 It is intended that the general meeting of SLM will pass a resolution within three months after the conclusion of this Agreement pursuant to Section 62 para. 5 sen-

i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG („**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von Nikon zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der SLM ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

tence 1 UmwG in conjunction with Section 327a para. 1 sentence 1 AktG (the "**Transfer Resolution**") on the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as principal shareholder against appropriate cash compensation to be paid by Nikon, the amount of which is to be determined in the Transfer Resolution. The entry of the Transfer Resolution into the commercial register of the registered office of SLM shall be accompanied with the note that it shall only become effective upon entry of the merger in the register of the registered office of the acquiring stock corporation (Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG).

§ 3
BESONDERE RECHTE UND VORTEILE

3.1 Es werden – vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrags genannten Sachverhalts – keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.

3.2 Es werden – abgesehen von den in § 3.3 dieses Vertrags dargestellten Umständen – keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied oder einen Abschlussprüfer einer der beiden Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer gewährt.

3.3 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der SLM und die Mandate seiner Mitglieder.

3.3.1 Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn O'Leary wird im Zuge der Verschmelzung unverändert auf Nikon übergehen.

§ 3
SPECIAL RIGHTS AND BENEFITS

3.1 Subject to the description in § 2 of this Agreement, no rights within the meaning of Section 5 para. 1 no. 7 UmwG shall be granted to individual shareholders or to holders of special rights. No measures within the meaning of Section 5 para. 1 no. 7 UmwG are intended for such persons.

3.2 Apart from the circumstances set out in § 3.3 of this Agreement, no special benefits within the meaning of Section 5 para. 1 no. 8 UmwG shall be granted to any member of the management board or the supervisory board or an auditor of one of the two companies or to the merger auditor.

3.3 Upon the merger becoming effective, the office of the management board of SLM and the mandates of its members shall end.

3.3.1 Mr. O'Leary's current service agreement will be transferred to Nikon in the course of the merger. If the general meeting of

Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat von SLM am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand von SLM billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Sam O'Leary mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen SLM und Herrn O'Leary geändert werden, wird er in dieser geänderten Fassung auf Nikon übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon zugesagt. Herr O'Leary wird bis zum 30. November 2024, dem Datum des Ablaufs seines laufenden Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

SLM approves the new remuneration system for the members of the management board of SLM as resolved by the supervisory board of SLM on May 31, 2023 and, as a consequence thereof or due to other reasons, the existing service contract of Mr. Sam O'Leary is amended in mutual agreement between SLM and Mr. Sam O'Leary, it will be transferred to Nikon in this amended version. No special rights, benefits or other advantages have been promised by SLM or Nikon. Mr. O'Leary will be entitled to remuneration until November 30, 2024, the date of expiration of his current service agreement.

3.3.2 Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Ackermann wird im Zuge der Verschmelzung unverändert auf Nikon übergehen. Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat von SLM am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand von SLM billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Dirk Ackermann mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen SLM und Herrn Dirk Ackermann geändert werden, wird er in dieser geänderten Fassung auf Nikon übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon zugesagt. Herr Ackermann wird bis zum 31. Juli 2024, dem Datum des Ablaufs seines Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

3.3.2 Mr. Ackermann's current service agreement will be transferred to Nikon in the course of the merger. If the general meeting of SLM approves the new remuneration system for the members of the management board of SLM as resolved by the supervisory board of SLM on May 31, 2023 and, as a consequence thereof or due to other reasons, the existing service contract of Mr. Dirk Ackermann is amended in mutual agreement between SLM and Mr. Dirk Ackermann, it will be transferred to Nikon in this amended version. No special rights, benefits or other advantages have been promised by SLM or Nikon. Mr. Ackermann will be entitled to remuneration until July 31, 2024, the date of expiration of his current service agreement.

3.3.3 Der Vorstandsdienstvertrag von Herrn Charles Grace wird im Zuge der Verschmelzung unverändert auf Nikon übergehen. Sollte die Hauptversammlung von SLM das vom Aufsichtsrat von SLM am 31. Mai 2023 beschlossene neue Vergütungssystem für den Vorstand von SLM billigen und der bestehende Vorstandsdienstvertrag von Herrn Charles Grace mit SLM aus diesem oder einem anderen Grund noch vor Wirksamwerden der Verschmelzung einvernehmlich zwischen SLM und Herrn Charles Grace geändert werden, wird er in dieser geänderten Fassung auf Nikon übergehen. Besondere Rechte, Vorteile oder sonstige Vergünstigungen wurden weder von SLM noch von Nikon zugesagt. Herr Grace wird bis zum 14. Juli 2025, dem Datum des Ablaufs seines Vorstandsdienstvertrags, Anspruch auf Vergütung haben.

3.3.3 Mr. Charles Grace's current service agreement will be transferred to Nikon in the course of the merger. If the general meeting of SLM approves the new remuneration system for the members of the management board of SLM as resolved by the supervisory board of SLM on May 31, 2023 and, as a consequence thereof or due to other reasons, the existing service contract of Mr. Charles Grace is amended in mutual agreement between SLM and Mr. Charles Grace, it will be transferred to Nikon in this amended version. No special rights, benefits or other advantages have been promised by SLM or Nikon. Mr. Grace will be entitled to remuneration until July 14, 2025, the date of expiration of his current service agreement.

3.4 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SLM und die Mandate seiner Mitglieder. Es wird keine Abfindung an die derzeitigen Mitglieder des Aufsichtsrats der SLM gezahlt.

3.4 Upon the merger becoming effective, the office of the supervisory board of SLM and the mandates of its members shall end. No severance payment shall be made to the current members of the supervisory board of SLM.

§ 4
KEINE GEGENLEISTUNG

Nikon als übernehmende Gesellschaft wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche SLM-Aktien halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrags gemäß § 7 dieses Vertrags und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Nikon als übernehmende Gesellschaft wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß

§ 4
NO CONSIDERATION

As the acquiring entity, Nikon will hold all SLM Shares when the merger becomes effective. This is ensured by the condition precedent for the effectiveness of this Agreement pursuant to § 7 of this Agreement and the statutory provision in Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG. Thus, no consideration is to be granted in the course of the merger. Nikon as the acquiring entity will, pursuant to Section 68 para. 1 sentence 1 no. 1 UmwG, not increase its share capital for the implementation of the merger. Accordingly, pursuant to Sec-

§ 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile. Da Nikon bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SLM sein wird, erklärt Nikon vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

tion 5 para. 2 UmwG, no information on the exchange of shares provided for in Section 5 para. 1 no. 2 to no. 5 UmwG are to be given. Since Nikon will be the sole shareholder of SLM when the merger becomes effective, Nikon hereby waives as a precautionary measure the right to a cash compensation offer in the merger agreement (Section 29 UmwG).

§ 5
FOLGEN DER VERSCHMELZUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

5.1 SLM beschäftigt derzeit etwa 490 Arbeitnehmer direkt und gemeinsam mit ihr nachgeordnet verbundenen Unternehmen insgesamt etwa 590 Arbeitnehmer (Stand: 31. März 2023). Es besteht ein lokaler Betriebsrat sowie ein Wirtschaftsausschuss und es gelten lokale Betriebsvereinbarungen.

5.2 Nikon beschäftigt keine Arbeitnehmer. Es gibt keinen Betriebsrat und es gelten keine Betriebsvereinbarungen.

5.3 Übergang der Arbeitsverhältnisse

5.3.1 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und der zeitgleich erfolgenden Übernahme der betrieblichen Leitungsmacht durch Nikon findet ein Betriebsübergang von SLM auf Nikon statt und sämtliche Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung („**Übertragungsstichtag**") mit der SLM bestehen, gehen nach Maßgabe von § 613a Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**") i. V. m. § 35a Abs. 2 UmwG inhaltlich unverändert auf Nikon über. Nikon tritt kraft Gesetzes in die bis zum Übertragungsstichtag bei der SLM verbrachte oder anerkannte Betriebszugehörigkeitszeit ein, so dass diese nicht unterbrochen,

§ 5
CONSEQUENCES OF THE MERGER FOR THE EMPLOYEES AND THEIR REPRESENTATIVE BODIES

5.1 SLM currently employs approx. 490 employees directly, and, together with its subsidiaries, in total approx. 590 employees (as of March 31, 2023). A local works council is established as well as an economic committee and there are local works agreements.

5.2 Nikon does not employ any employees. There is no works council and no works agreements apply.

5.3 Transfer of the Employment Relationships

5.3.1 Upon the effectiveness of the merger and Nikon assuming the entrepreneurial leadership, a transfer of business takes place from SLM to Nikon and all employment and trainee relationships existing with SLM at the time of the effectiveness of the merger ("**Transfer Date**") shall pass to Nikon unchanged in accordance with Section 613a of the German Civil Code (**Bürgerliches Gesetzbuch – "BGB"**) in conjunction with Section 35a para. 2 UmwG. By operation of law, Nikon shall enter into the period of employment spent or recognized at SLM up to the Transfer Date, so that this period of employment shall not be interrupted but shall be continued at Nikon. The terms

sondern bei Nikon fortgesetzt wird. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen und Gesamtzusagen bleiben unverändert. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf einer erdienten Betriebszugehörigkeit beruhen, bleiben erhalten. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen.

and conditions under the existing employment agreements of employees transferring, including under company practices and joint promises remain unaffected. The existing rights and claims which are based on tenure remain unaffected, including regarding the calculation of notice periods.

5.3.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Verpflichtungen aus den bei der SLM bestehenden betrieblichen Altersversorgungszusagen („**Versorgungszusagen**") zum Übertragungsstichtag auf Nikon über. Bei diesen Versorgungszusagen handelt es sich um Direktzusagen. Nikon führt die Versorgungszusagen gegenüber aktiven Arbeitnehmern mit Wirkung für die Zukunft und unter Übernahme des bisher erworbenen Besitzstandes unverändert fort. Verpflichtungen aus Betrieblicher Altersversorgung gegenüber Rentnern (laufende Leistungen) und aus unverfallbaren Anwartschaften gegenüber ausgeschiedener Arbeitnehmer gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Nikon über und werden von Nikon unverändert anstelle von SLM fortgeführt. Bei Anpassungen von laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen nach § 16 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) ist ab dem Übertragungsstichtag auf die wirtschaftliche Lage von Nikon abzustellen.

5.3.2 With the coming into effect of the merger, all rights and obligations from company pension commitments existing at SLM ("**Pension Commitments**") shall also be transferred to Nikon as of the Transfer Date. These Pension Commitments are direct commitments. Nikon will assume all the Pension Commitments towards active employees with effect for the future and taking over the vested rights acquired so far. Company pension obligations towards retirees (current benefits) and vested entitlements of employees who have left the company shall be transferred to Nikon by way of universal succession and shall be continued unchanged by Nikon in place of SLM. In the case of adjustments of current benefits from the pension commitments pursuant to Section 16 of the German Company Pension Act (Betriebsrentengesetz – "BetrAVG"), the economic situation of Nikon shall be taken into account as of the Transfer Date.

5.3.3 Bei SLM bestehen zwei Long Term Incentive Plans (LTIP), an denen eine begrenzte Zahl von Arbeitnehmern teilnimmt. Die LTIP gewähren einen Bonus, dessen Berechnung auf dem Aktienkurs bzw. der Aktienkurentwicklung von SLM basiert. Nach der Verschmelzung

5.3.3 SLM maintains two Long Term Incentive Plans (LTIPs) in which a limited number of employees participate. The LTIPs grant a bonus, the calculation of which is based on SLM's stock price or, respectively, the stock performance. After the merger and the delisting due to the

und der damit einhergehenden Aufhebung der Börsennotierung durch Untergang der SLM entfällt die bisherige Berechnungsgrundlage der Bonusvereinbarung und die Bonusbedingungen sind entsprechend anzupassen.

dissolution of SLM, the previous calculation basis of the bonus agreement is no longer available and the bonus conditions shall be adjusted accordingly.

5.3.4 SLM ist Mitglied im Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V.. Daher finden die Tarifverträge der Chemischen Industrie auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der SLM Anwendung, sofern die Arbeitnehmer Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind. Nikon wird vor dem Übertragungsstichtag ebenfalls die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V. erwerben, so dass die Tarifverträge der Chemischen Industrie auf die Arbeitsverhältnisse der auf Nikon übergehenden Arbeitnehmer, sofern die Arbeitnehmer Mitglied der tarifschließenden Gewerkschaft sind, unverändert Anwendung finden. Außerdem gibt es in den Arbeitsverträgen der Tarifangestellten Verweisungsklauseln auf die Tarifverträge der chemischen Industrie. Sofern tarifliche Regelungen auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer der SLM aufgrund einer arbeitsvertraglichen Bezugnahmeklausel gelten, ist für die Geltung der Tarifverträge nach dem Übertragungszeitunkt der Inhalt der arbeitsvertraglichen Bezugnahme auf die Tarifverträge entscheidend, z.B. ob die Tarifverträge (einschließlich etwaiger Änderungen) der chemischen Industrie dynamisch weitergelten.

5.3.4 SLM is a member of the employer's association for the chemical industry in Northern Germany (Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V.). Therefore the collective bargaining agreements of the chemical industry apply to the employees of SLM if the employee is a member of the trade union that is a party to this agreement. Nikon will also acquire membership in theEmployers' Association for the Chemical Industry in Northern Germany before the Transfer Date, so that the collective bargaining agreements of the chemical industry will apply unchanged to the employment relationships of the employees transferring to Nikon, provided that the employees are members of the union concluding the collective bargaining agreement. Further, the employment agreements of the tariff employees of SLM contain reference clauses to the collective bargaining agreements of the chemical industry. Where provisions of a collective agreement apply to the employment relationships of SLM's employees on the basis of a reference clause in the employment agreement, this reference to the collective agreement will determine the application of collective bargaining agreements after the Transfer Date, e.g. whether the collective bargaining agreements of the chemical industry (including any amendments) apply dynamically.

5.3.5 Eine Kündigung der bei Wirksamkeit der Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse wegen des durch die Verschmelzung verursachten Betriebsübergangs durch die jeweilige Arbeitgeberin ist unwirksam (§ 613a Abs. 4 Satz 1 BGB). Das Recht, eine Kündigung aus anderen Gründen auszusprechen, bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

5.3.5 A termination by the respective employer of the employment relationships which will be transferred upon effectiveness of the merger due to the transfer of business resulting from the merger shall be void (Section 613a para. 4 sentence 1 BGB). The right to give notice of termination for other reasons shall remain unaffected, Section 613a para. 4 sentence 2 BGB.

5.3.6 Weitere Folgen ergeben sich für die Arbeitnehmer von SLM durch das Wirksamwerden der Verschmelzung nicht. Es sind keine besonderen Maßnahmen aus Anlass der Verschmelzung vorgesehen. Insbesondere sind keine Betriebsänderungen geplant, so dass ein Interessenausgleich oder Sozialplan im Sinne der §§ 111, 112 Betriebsverfassungsgesetz („**BetrVG**") nicht erforderlich sind.

5.3.6 The merger will not have other effects on SLM's employees. No additional measures are planned in connection with the merger which would have an effect on the employment relationships. More specifically, operational changes are not planned and a compromise of interest agreement or social plan pursuant to Section 111, 112 German Works Council Constitution Act (Betriebsverfassungsgesetz – "BetrVG") is not required.

5.3.7 Die Arbeitnehmer von SLM werden gemäß § 613a Abs. 5 BGB gesondert unterrichtet. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht bei der hier vorliegenden Verschmelzung kein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer nach § 613a Abs. 6 BGB, weil SLM als Rechtsträger im Wege der Verschmelzung ohne Abwicklung aufgelöst wird und erlischt. Die Arbeitnehmer haben nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

5.3.7 The employees of SLM shall be informed separately pursuant to Section 613a para. 5 BGB. In accordance with the jurisprudence of the Federal Labor Court, the employees shall have no right of objection pursuant to Section 613a para. 6 BGB in the case of the merger at hand because SLM as legal entity, by way of the merger, is dissolved and shall cease to exist. However, the employees have an extraordinary right of termination from the time the merger takes effect.

5.3.8 Ab dem Übertragungsstichtag haftet Nikon unbeschränkt für alle, auch etwaige rückständige Ansprüche aus den Arbeitsverhältnissen der Arbeitnehmer der SLM (§ 613a Abs. 2 BGB). Aufgrund der Verschmelzung der SLM mit der Nikon, bei der die SLM erlischt, entfällt

5.3.8 From the Transfer Date, Nikon will have unlimited liability for all claims arising under the employment relationships of the employees of SLM including any outstanding claims (Section 613a para. 2 BGB). Since SLM ceases to exist as a re-

eine Weiterhaftung der SLM nach § 613a Abs. 2 BGB (§ 613a Abs. 3 BGB). Liegen die entsprechenden Voraussetzungen vor, haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß § 22 UmwG.

sult of the merger between SLM and Nikon, SLM shall therefore have no further liability pursuant to Section 613a para. 2 BGB (Section 613a para. 3 BGB). If the prerequisites are met, the employees shall be entitled to security (*Sicherheitsleistung*) in accordance with Section 22 UmwG.

5.4 Betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer

5.4 Employee Representation under Works Constitution Law

5.4.1 Die betriebsverfassungsrechtliche Identität des Betriebs der SLM wird durch die Verschmelzung nicht berührt. Daher besteht der gegenwärtig bei der SLM bestehende Betriebsrat nach der Verschmelzung bei Nikon unverändert fort. Auch die geltenden Betriebsvereinbarungen gelten unverändert fort.

5.4.1 The works constitutional identity of SLM's operations will remain unaffected by the merger. Therefore, the works council existing at SLM will continue to exist after the merger at Nikon. Further, applicable works agreement continue to apply without any change.

5.4.2 Ein Unternehmenssprecherausschuss der leitenden Angestellten besteht bei SLM nicht.

5.4.2 A company spokesperson committee of the executive employees does not exist at SLM.

5.4.3 Der Wirtschaftsausschuss der SLM erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Der Wirtschaftsausschuss ist nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung bei Nikon neu zu bilden.

5.4.3 The economic committee of SLM shall expire upon the effectiveness of the merger. The economic committee is to be established at Nikon after the merger became effective.

5.5 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Aufsichtsgremien

5.5 Effects of the merger on the supervisory bodies

5.5.1 SLM hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Sämtliche Mitglieder werden nach den Bestimmungen des AktG von der Hauptversammlung gewählt.

5.5.1 The supervisory board of SLM consist of six members. All members are elected by the general meeting in accordance with the provision of the AktG.

5.5.2 Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung entfällt der Aufsichtsrat der

5.5.2 Upon the effectiveness of the merger, the supervisory board of SLM will lapse.

SLM. Damit enden zugleich die Mandate sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats der SLM.

Concurrently, the mandates of all members of the supervisory board of SLM will end.

5.5.3 Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Verschmelzungsvertrages hat Nikon einen aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Sämtliche Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des AktG gewählt.

5.5.3 At the time of entering into this merger agreement the supervisory board of Nikon consists of three members. All members are elected by the general meeting in accordance with the provision of the AktG.

5.5.4 Der Aufsichtsrat von Nikon wird auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung nach den §§ 96 ff. AktG gebildet.

5.5.4 Also upon the effectiveness of the merger, the supervisory board of Nikon will continue to be formed in accordance with Sections 96 et seq. AktG.

§ 6
STICHTAGSÄNDERUNG

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2024 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von Nikon wirksam wird, wird abweichend von § 1.2 dieses Vertrags der Verschmelzung die Bilanz der SLM zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und gilt abweichend von § 1.3 dieses Vertrags der Beginn des 1. Januar 2024, 0:00 Uhr als Verschmelzungsstichtag, d.h. als Stichtag für die Übernahme des Vermögens und den Wechsel der Rechnungslegung. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. März eines Folgejahrs hinaus verschieben sich der Stichtag der Schlussbilanz und der Verschmelzungsstichtag jeweils entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 6
CHANGE OF EFFECTIVE DATE

If the merger does not become effective before the expiry of March 31, 2024 by registration in the commercial register at the registered office of Nikon, the balance sheet of SLM as of December 31, 2023 shall be taken as the basis for the merger in deviation from § 1.2 of this Agreement and, in deviation from § 1.3 of this Agreement, the beginning of January 1, 2024, 0.00 a.m. shall be deemed to be the Merger Effective Date, i.e. the effective date for the transfer of the assets and the change of the accounting. In the event of a further delay in the registration beyond March 31 of a subsequent year, the reference date of the closing balance sheet as well as the Merger Effective Date shall each be postponed by one year in accordance with the above provision.

§ 7
AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Das Wirksamwerden dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SLM nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1

§ 7
CONDITION PRECEDENT

The coming into effect of this Agreement shall be subject to the condition precedent that a resolution of the general meeting of SLM pursuant to

Satz 1 AktG über die Übertragung der SLM-Aktien der Minderheitsaktionäre der SLM auf Nikon als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SLM mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes von Nikon wirksam wird, eingetragen wird.

Section 62 para. 5 sentence 1 UmwG in conjunction with Section 327a para. 1 sentence 1 AktG is passed on the transfer of the SLM Shares of the Minority Shareholders to Nikon as majority shareholder which is entered in the commercial register at the registered office of SLM with the note pursuant to Section 62 para. 5 sentence 7 UmwG that the transfer resolution shall only become effective simultaneously with the entry of the merger in the register at the registered office of Nikon.

§ 8
VERSCHIEDENES

8.1 Die durch den Abschluss dieses Vertrags und seine Ausführung entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der SLM, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, von Nikon getragen. Die Kosten der Vorbereitung dieses Vertrags trägt jede Partei selbst.

8.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.

§ 8
MISCELLANEOUS

8.1 Any costs arising from the conclusion and implementation of this Agreement – except for the costs of the general meeting of SLM adopting the Transfer Resolution – shall be borne by Nikon in the event that the merger should not become effective. The respective costs of the preparation of this Agreement shall be borne by each Party itself.

8.2 If individual provisions of this Agreement should be or become invalid or unenforceable, this shall not affect the effectiveness of the remainder of the Agreement. The Parties undertake to replace the invalid or unenforceable provision with a provision that is valid and enforceable and comes closest in a legally permissible manner to what the Parties intended or would have intended economically with the invalid or unenforceable provision if they had considered the invalidity or unenforceability. The same shall apply if gaps in the Agreement are to be closed.

***

[*Notarhinweise*]

[*Notarial remarks*]